



Eine Idee weiter

Fragen- und Antworten-Katalog

Aktion „Bring-a-friend“

Mit der Aktion „bring-a-friend“ können Werkangehörige einmalig Ihre WA-Konditionen an einen Freund oder Bekannten weitergeben.

Sie haben einmalig die Möglichkeit, ein Fahrzeug aus Ihrem verfügbaren Kontingent von maximal vier Neufahrzeugen pro Jahr zu WA-Konditionen zu kaufen, welches bei Übernahme direkt auf einen Freund oder Bekannten zugelassen wird.

Der „bring-a-friend-Bonus“ in Höhe von € 500,-€ wird gewährt beim Kauf eines Ford-Neufahrzeugs bei Vorbesitz eines PKW Fremdfabrikat-Fahrzeugs und wird auf das Neufahrzeug angerechnet.

1. Wie lange ist die Aktion gültig?

Die Aktion „bring-a-friend“ ist gültig vom 01.01.2017 bis einschließlich 31.12.2017

2. Welche Fahrzeuge sind berechtigt?

„bring-a-friend“ ist gültig für alle Modelle, die zu Werkangehörigen-Konditionen gekauft werden können. Ausgenommen sind die Modelle KA+ und Focus RS.

3. Wer kauft das Ford Neufahrzeug?

Der Werkangehörige ist immer der Käufer des Ford-Fahrzeugs. Er unterschreibt sowohl die verbindliche Bestellung als auch die Verpflichtungserklärung beim Ford Händler vor Ort. Als Nachweis gilt der Werkausweis bzw. Pensionärsausweis in Verbindung mit dem Personalausweis. Mitarbeiter und Pensionäre verbundener Unternehmen benötigen zusätzlich eine gültige Kaufberechtigung. Für den Werkangehörigen gelten uneingeschränkt die Regeln für die Versteuerung des geldwerten Vorteils.

4. Welche Voraussetzungen gelten für „bring-a-friend“?

1. Der Freund oder Bekannte muss zum Zeitpunkt des Kaufvertrags ein Fremdfabrikats-Fahrzeug (PKW) auf sich zugelassen haben.
2. Das Fremdfabrikats-Fahrzeug muss zu diesem Zeitpunkt 12 Monate ununterbrochen auf ihn zugelassen sein.
3. Der neue Ford muss ebenfalls auf den Freund oder Bekannten zugelassen werden (Halteridentität).
4. Das angegebene Fremdfabrikat zählt nur einmalig für die Inanspruchnahme des Bonus.
5. Der Werkangehörige bestätigt mit einer weiteren Unterschrift unter den Vergütungsantrag, dass er die Aktion „bring-a-friend“ vereinbarungsgemäß nur einmalig im Kalenderjahr in Anspruch genommen hat.

5. Muss das Fremdfabrikats-Fahrzeug in Zahlung gegeben, verkauft oder abgemeldet werden?

Nein, das Fremdfabrikats-Fahrzeug dient nur als einmaliger Nachweis.

6. Zählt auch ein Motorrad oder ein Nutzfahrzeug als Fremdfabrikats-Fahrzeug?

Nein, das Fremdfabrikats-Fahrzeug muss ein Personenkraftwagen sein.

7. Wird eine Zulassung des Fremdfabrikat-Fahrzeugs mit Saisonkennzeichen anerkannt?

Der Fremdfabrikats-Vorbesitz gilt auch bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen.

8. Wird eine Zulassung des Fremdfabrikat-Fahrzeugs mit ausländischem Kennzeichen anerkannt?

Der Fremdfabrikats-Vorbesitz gilt auch bei Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen.

9. Welche Konditionen gelten für die Aktion „bring-a-friend“?

Es gelten die aktuellen Konditionen und Bedingungen des Werkangehörigen-Verkaufs zum Zeitpunkt des Fahrzeugkaufs, inklusive der aktuell gültigen Finanzierungs-Konditionen der Ford-Bank für Werkangehörige und Zulassungs-Berechtigte.

10. Muss der Darlehensnehmer einer Ford Bank Finanzierung auch der Halter des Fahrzeugs sein?

Ja, auch dies muss die gleiche Identität sein, d.h. der Darlehensnehmer muss Halter des Fremdfabrikats und des neuen Ford-Fahrzeugs sein.

11. An wen kann ich mich wenden, wenn ich Fragen zum Thema „bring-a-friend“ habe?

Bitte schreiben sie eine E-Mail an waneuwag@ford.com.

Rufen Sie uns an unter der Telefonnummer 0221/9019368 oder 06831/922980.

13. Januar 2017